



Kämmerei

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7388/2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	29.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	18.10.2022

Titel:

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Gemäß § 76 Abs.2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2024 auf 6.000.000 € festgesetzt.

Finanzielle Auswirkung: [ja]

Siehe Erläuterungen
Aufwendungen

[ja]

Produktkonto

61200.551700
(Zinsen)

Anzeigepflichtig

Bürgermeisterin

Kämmerin

Leiterin der Stadtkasse und
Vollstreckung

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 76 (1) BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Auf dieser Grundlage kann die Stadt Luckenwalde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist ein kurzfristiger Kredit, der zur Überbrückung eingesetzt werden kann. Der Kassenkredit selbst ist kein Deckungsmittel für die veranschlagten Auszahlungen, sondern nur eine Möglichkeit der Zwischenfinanzierung.

Die Stadt Luckenwalde hat auf der Grundlage des Beschlusses B-6400/2018 vom 16.10.2018 mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam und mit der Deutschen Kreditbank AG Rahmenverträge für eine Kreditlinie (Höchstbetrag 6.000.000 €) abgeschlossen. Diese werden bei Änderungen angepasst und innerhalb der Kreditlinie können auch, wenn nötig, Festkredite aufgenommen werden.

Die Konditionen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam belaufen sich zur Zeit auf 1,01% und bei der Deutschen Kreditbank AG auf 1,50% und gelten bis auf weiteres.

Im Finanzplanzeitraum 2019-2022 musste bisher kein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.

Zur langfristigen Sicherung der Liquiditätsplanung wird vorgeschlagen, wie bisher, auch für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2026, den Höchstbetrag für die Aufnahme eines Kassenkredites auf 6.000.000 € festzusetzen.

Die Beschlussfassung erfolgt vorsorglich, um mit den Banken entsprechend günstige Konditionen zu verhandeln. Aktuell ist die Aufnahme eines Kassenkredites nicht erforderlich.

Der Beschluss über die Höhe der Festsetzung des Kassenkredites ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.